Material zum Problem Danzig
Herausgeber: Dr. Th. Rudolph

Heft 2

Dr. Th. Rudolph

Die Rechtslage im Danzig-polnischen Gdingenkonflikt

Danzig 1931.
Danziger Verlags-Gesellschaft m. b. H.
(Paul Rosenberg)

Druck von W. F. Burau, Danzig.

Inhaltsverzeichnis

I.

Der dreizehnte Wilsonpunkt, Polens Recht auf einen Zugang zum Meer und die Versailler Danzig-Regelung.

Die Forderung nach einer den Bedürfnissen der Staaten Rechnung tragenden Verbindung mit dem Meere ist nicht von Wilson zum ersten Mal erhoben worden. In allen Jahrhunderten der europäischen Geschichte hat nicht nur in der Politik der Großmächte das Streben nach einem Zugang zur See eine bedeutende Rolle gespielt. Heute kann das Recht auf einen gesicherten Meereszutritt bereits als ein anerkannter Grundsatz des internationalen Staatenlebens gelten, der an Bedeutung zwar dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker nachsteht, aber derselben Ideenssphäre des staatlichen und volklichen Individualismus angehört.

Die These vom Selbstbestimmungsrecht der Völker und die These von dem Recht der Staaten auf einen freien Zugang zum Meere sind zwei Grundforderungen der vierzehn Punkte, die Wilson als Programm für einen den Weltkrieg beendenden Völkerfrieden in seiner an den Kongreß in Washington gerichteten Botschaft vom 8. Januar 1918 verkündete.

Wenn man von der im 12. Wilsonpunkt geforderten Internationalisierung der Dardanellen in diesem Zusammenhange absieht, weil diese Frage ein Machtproblem darstellt, das, bereits durch Jahrhunderte wechselvoll umkämpft, eine besondere Gestalt angenommen hat, so wird in den Punkten 11 und 13 die Forderung nach der Gewährleistung eines freien und sicheren Zugangs zum Meere für Serbien und Polen ausdrücklich erhoben.

Im Punkt 11 heißt es wörtlich:

„Serbien müßte einen freien und sicheren Zugang zur See erhalten."

Im Punkt 13 heißt es wie folgt:

„Ein unabhängiger polnischer Staat soll errichtet werden, der die von unbestreitbar polnischer Bevölkerung bewohnten Gebiete umfassen soll, dem ein ungehinderter und freier Zutritt zum Meere gesichert werden soll, und dessen politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit durch internationales Übereinkommen verbürgt werden soll."

Eine Erläuterung darüber, was sich Wilson unter der praktischen Durchführung dieser Forderung im Falle Polen und im Falle Serbien vorgestellt hat, findet sich in den 14 Punkten nicht. Dagegen darf auf die Auslegung zurückgegriffen werden, die Wilson seiner Forderung nach dem freien Zugang zum Meere in seiner Ansprache an den Senat in Washington am 22. Januar 1917 selbst gegeben hat. Er sagte:

„Außerdem sollte, soweit wie irgend durchführbar, jedem Volk ... ein direkter Zugang zu den Verkehrsstraßen des Meeres zugebilligt werden. Wo dieses durch Abtretung von Territorium nicht geschehen kann, kann es zweifellos durch die Neutralisierung direkter Wegerechte unter der allgemeinen Friedensbürgschaft geschehen. Bei gerechten Vereinbarungen dürfte kein Volk vom freien Zutritt zu den offenen Pfaden des Welthandels abgeschlossen bleiben.“

Wenn man diese Formulierungen mit Aufmerksamkeit nachliest, so wird man unschwer erkennen, daß die Überantwortung eines unmittelbaren Meereszugangs durch Gebietsabtretung von Wilson nur unter der Voraussetzung für durchführbar gehalten wird, daß der Übereignung von Staatsboden im einzelnen Fall höhere Gesichtspunkte nicht entgegenstehen. Es hieße Wilsons ideenmäßige Grundeinstellung vollkommen verkennen, wollte man übersehen, daß diese Auslegung unter dem Gesichtswinkel der praktischen Überlegung zustande gekommen ist, daß das Selbstbestimmungsrecht einer Nation nur allzuleicht der Hergabe eines unmittelbaren Zuganges zum Meere an eine andere Nation widersprechen kann.

Da der Vorrang des nationalen Selbstbestimmungsrechtes von Wilson anerkannt und andere Möglichkeiten als die einer territorialen Lösung der Meereszugangsfrage von ihm nicht nur von vornherein ins Auge gefaßt, sondern als erwünschte und gerechte Lösungen hingestellt werden, so kann man wohl sagen, daß Wilson von durchaus realen Überlegungen aus zu seiner Formulierung der praktischen Durchführung einer weitgehenden Verkehrsfreiheit zum Meere gelangt ist.

Es ist daher erklärlich, daß das deutsche Volk sich anfangs keinen sonderlichen Befürchtungen wegen des 13. Wilsonpunktes hingab und auch den Gerüchten, die bald nach dem Abschluß des Waffenstillstandes bestimmter auftauchten und davon wissen wollten, die Polen hätten sich in entscheidenden politischen Kreisen der Ententemächte mit zunehmendem Erfolg für eine Abtretung westpreußischer Gebiete an Polen eingesetzt, keinen rechten Glauben schenken wollte, zumal Wilson Polen ja nur „die von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohnten Gebiete“ zugesagt hatte. Deutschland baute darauf, daß, wenn überhaupt in Versailles Zweifel darüber auftauchen würden, ob Deutschland oder Polen den größeren Anspruch auf das Land an der unteren Weichsel hätte, eine Volks-

abstimmung stattfinden werde, die, wie man nicht bezweifelte, eine sichere deutsche Mehrheit ergeben würde.

Immerhin verkannte man in amtlichen Kreisen die am Horizont aufziehenden Gefahren nicht ganz. Aber auch hier war man aufs äußerste überrascht, ja bestürzt, als man erkennen mußte, daß der nationale Egoismus einiger Staaten Wilsons Grundsätze, auf denen der Waffenstillstand aufgebaut war, über den Haufen zu werfen suchte.

Der damalige Staatssekretär Mathias Erzberger behandelte in einer bedeutsamen Rede, die er am 27. Dezember 1918 vor der Berliner Kaufmannschaft in der Berliner Technischen Hochschule über den „Völkerbund als Friedensfrage" hielt, sehr bestimmt und äußerst besorgt u. a. die durch die bekannt gewordenen weitgreifenden polnischen Gebietsforderungen auf ein ganz neues Geleis verschobenen Fragen des 13. Wilsonpunktes. In seinen Ausführungen gibt er ohne Zweifel die Auffassung der amtlichen Stellen und nicht weniger die des gesamten deutschen Volkes wider, wenn er sagt, der dreizehnte Wilsonpunkt schließe die polnischen Ansprüche auf Danzig aus, und fortfährt:

> „Wenn die Polen glauben, ihre Ansprüche auf Danzig mit der Notwendigkeit eines freien Zuganges Polens zur See begründen zu können, so muß ich ihnen Wilson entgegenhalten, der am 22. Januar 1917 in einer Ansprache an den Senat ausführte: (Es folgt hier der bereits oben zitierte Wortlaut des bezüglichen Abschnitts der Ansprache)."

Erzberger fügte noch hinzu:

> „Damit hat Wilson einen Weg vorgezeichnet, auf dem die Polen einen Zugang zur See bekommen können, ohne zu einer brutalen, durch Nichts berechtigten und auch durch Wilson abgelehnten Annexion zu greifen."

Wie berechtigt in der Tat die allmählich auch in der Öffentlichkeit um sich greifende Besorgnis war, daß Polen mit seinen territorialen Forderungen bei den Großmächten doch noch Erfolg haben würde, wissen wir heute vornehmlich aus den Memoiren des bekannten polnischen Politikers Roman Dmowski, aber auch aus Veröffentlichungen anderer unmittelbar oder mittelbar an den Beratungen zur Aufstellung der Friedensbedingungen beteiligter Staatsmänner bzw. ihrer Berater.

Während Wilson, wie schon hervorgehoben, ursprünglich an eine territoriale Lösung der Frage des polnischen Meereszuganges gar nicht gedacht hatte, ja, den ihm arg zusetzenden polnischen Propagandisten gegenüber sich völlig abweisend verhielt, begann er um die Wende des Jahres 1918/19, also erst nach dem Abschluß des Waffenstillstandes, polnischen Einflüsterungen zugänglich zu werden.

Im Februar 1919 setzte dann jener heftige diplomtische Kampf um die Verbindung Polens mit dem Meere ein, währenddessen Frankreich und schließlich die Vereinigten Staaten

für die polnischen Forderungen weitgehend eintraten, England aber mit großer Entschiedenheit gegen sie Stellung nahm. Keine Partei wollte nachgeben. Es kam zu schweren Auseinandersetzungen, die sich wochenlang hinzogen. Schließlich gab England nach. Lloyd George schlug Wilson den Kompromiß der Abtrennung eines Danziger Gebietes vom Deutschen Reich, der Bildung einer Freien Stadt Danzig und der Gewährung weitgehender Wirtschafts- und Verkehrsrechte in diesem Staate an Polen vor. Er erreichte am 5. April Wilsons Zustimmung.

Dieser Kompromiß, der in den Artikeln 100—108 des Versailler Vertrages seinen Niederschlag gefunden hat, stellt gegenüber den ursprünglichen Plänen Wilsons, die nun in die Brüche gegangen waren, fundamentale Verschlechterungen dar:

1. Dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ist doppelte Gewalt angetan worden. Die Abtretung des zu 95 % deutschbevölkerten Gebietes von Danzig (mit 360.000 Bewohnern) vom Reich und die Bildung der Freien Stadt Danzig sind beide gegen den Willen der Bevölkerung vorgenommen worden.

2. Die Weichsel ist nicht internationalisiert, sondern bis auf das im Gebiet der Freien Stadt gelegene Delta zu einem nationalen Strom Polens gemacht worden, obwohl andere Ströme wie der Rhein, die Elbe, die Oder internationalisiert wurden.

Deutschlands Anspruch auf eine seinen weitgehenden Bedürfnissen entsprechende Benutzung der Weichsel hat nur eine ganz minderwertige Berücksichtigung erfahren, die nicht einmal von dem Schein einer Gleichberechtigung überdeckt wird.

3. Die Polen im Danziger Hafen bzw. in der Freien Stadt Danzig gewährten Wirtschafts- und Verkehrsrechte gehen weit über das hinaus, was Polen mit dem Wilsonschen Recht auf einen freien und sicheren Meereszugang selbst bei freiester Auslegung für sich zu fordern imstande war.

Die zehnjährige Notzeit der Freien Stadt Danzig hat erwiesen, daß die „Danzig-Lösung" des Versailler Vertrages unhaltbar ist. Es kann gar kein Zweifel daran aufkommen, daß sie nicht von dauerndem Bestande sein wird.

Das einzige, was man diesem Versailler Kompromiß zugute rechnen kann, ist, daß die Danziger Bevölkerung davor bewahrt wurde, mit den weit über eine Million deutschen Bewohnern der an Polen abgetretenen westpreußischen, posenschen und schlesischen Gebiete als Bürger zweiter Klasse in den polnischen Staat überzugehen, wie das den weitgespannten polnischen Absichten entsprochen hätte. Dieser Vorteil ist der einzige Beweggrund, weshalb die deutsche Bevölkerung Danzigs an dem von ihr unter dem Zwange des Versailler Diktats ge-

bildeten Staate bisher festgehalten hat und noch festhält, obwohl sie ihn innerlich ablehnt und als eine Vergewaltigung betrachtet.

Aber der Kompromiß hat, worauf es zuletzt und entscheidend ankommt, das von Wilson geforderte Recht auf einen ungehinderten und freien Zugang Polens zum Meere verfälscht und zu einer friedensstörenden Belastung sowohl der Danzig-polnischen Beziehungen als im weiteren Sinne auch der deutsch-polnischen Beziehungen gemacht, in die Danzig nun einmal schicksalsmäßig eingesponnen ist. Man muß diese Tatsache mit umso schmerzlicherem Bedauern feststellen, je aufrichtiger man die Bedeutung einer deutsch-polnischen Verständigung für die Befriedung Osteuropas anerkennt.

II.

Das Recht Danzigs, als der Zugang Polens zum Meer zu gelten und bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit voll ausgenutzt zu werden.

Für die Regelung der Danziger Frage war in Versailles die Entscheidung über die Art der Gewährung eines Meereszuganges an Polen ausschlaggebend. Das nationale Selbstbestimmungsrecht hat vor dieser Entscheidung kapitulieren müssen. Und selbst wenn jemand geneigt wäre, in dem Versailler Kompromiß der Verstaatlichung Danzigs eine immerhin sehr gemessene Verbeugung vor der Forderung des Selbstbestimmungsrechtes zu sehen, so würde er dennoch wohl oder übel zugeben müssen, daß das höhere Recht dem niederen Rechte unterlegen ist.

Das Danziger Gebiet ist vom Deutschen Reich tatsächlich nur deshalb abgetrennt worden,

„weil es keine andere Möglichkeit gab[1]), um jenen „freien und sicheren Zugang zum Meere zu schaffen, welchen Deutschland abzutreten versprochen hatte“[2]),

---

[1]) Der 13. Wilsonpunkt stellt, wie oben nachgewiesen, eine andere Möglichkeit gerade in den Vordergrund.

[2]) Deutschland hat niemals versprochen, einen Zugang zum Meere abzutreten; denn der 13. Wilsonpunkt fordert eine Abtretung überhaupt nicht. Sehr richtig bemerkt die deutsche Friedensdelegation in ihrer, die Gegenvorschläge der deutschen Regierung zu den Friedensbedingungen umschließenden Note vom 29. Mai 1919:

„Mit der Annahme des Punktes 13 der Rede des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 hat Deutschland sich einverstanden erklärt, daß dem . . . polnischen Staat „ein freier und sicherer Zugang zum Meere zugesichert werden soll“ . . . Die deutsche Regierung ist nach diesen Grundsätzen zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtung, Polen einen freien und sicheren Zugang zum Meere zu geben, bereit, die Häfen Memel, Königsberg und Danzig zu Freihäfen aus-

wie es in der Antwortnote der alliierten Mächte an die deutsche Friedensdelegation auf die deutschen Gegenvorschläge zu den Friedensbedingungen ganz ausdrücklich heißt, mit anderen Worten, weil Polen anders einen freien und sicheren Zugang zum Meere entbehren müßte. Polen verlangt, so heißt es in der angezogenen Antwortnote der alliierten Mächte vom 16. Juni 1919 weiter, „und zwar gerechterweise, daß die Verwaltung und Entwicklung des Hafens, der seinen einzigen Meeresausgang darstellt, in seinen Händen sich befinden, und daß die Verbindungen zwischen diesem Hafen und Polen keiner fremden Kontrolle unterworfen werden . . .“

Wir können hier davon absehen, den klaffenden Widerspruch zwischen dem 13. Wilsonpunkt und der in Versailles hinsichtlich Danzigs getroffenen Regelung weiter zu verfolgen. Vom reichsdeutschen Gesichtswinkel gesehen ist die Versailler Regelung des polnischen Meereszuganges ein glatter Rechtsbruch. Vom besonderen Standpunkt der von dieser Regelung betroffenen Danziger Bevölkerung, von der Freien Stadt Danzig aus gesehen hat die Begründung der Mantelnote der alliierten Mächte vom 16. Juni 1919 weittragende rechtliche und politische Bedeutung. Sie führt zu folgenden logischen Folgerungen:

Wenn die Abtrennung Danzigs vom Deutschen Reich, wenn die Staatsschöpfung der Freien Stadt Danzig, wenn ferner die Gewährung einer Anzahl von Wirtschafts- und Verkehrsrechten in der Freien Stadt an Polen, wie die Alliierten sagen, erfolgt sind, um Polen den ihm zugesagten freien Zugang zum Meere zu geben, so hat Danzig einen verbrieften Rechtsanspruch darauf, als der Zugang Polens zum Meere nicht allein zu gelten, sondern auch ausgenutzt zu werden. Die Versailler Danzig-Regelung basiert auf der Grundvoraussetzung, daß Danzig der Zugang Polens zum Meere sein soll. Andernfalls wäre diese Regelung nicht getroffen worden.

Durch seine Unterschrift unter den Versailler Vertrag hat Polen diese Sachlage bindend anerkannt. Es hat diese Anerkennung durch Erklärungen, die seine Vertreter aus verschiedenen Anlässen in amtlicher Eigenschaft abgegeben haben, noch eindeutig unterstrichen.

---

zugestalten und in diesen Häfen Polen weitgehende Rechte einzuräumen.“ (Es folgen die weiteren deutschen Zugeständnisse betr. die freie Benutzung der Hafenanlagen in diesen Häfen, betr. weitgehende Vergünstigungen auf den Eisenbahnlinien zwischen dem polnischen Territorium und diesen Häfen, ferner auf den west- und ostpreußischen Binnenwasserstraßen usf., Zugeständnisse, die „unter internationaler Garantie“ gegeben werden sollten.)

Auf der XVI. Tagung des Völkerbundrates vom Januar 1922 beispielsweise ergriff der Vertreter der polnischen Regierung Professor Askenazy das Wort zur Frage der Überwachung und Verwaltung der Weichsel im Gebiet der Freien Stadt Danzig und schloß seine Ausführungen mit den Worten, die Freie Stadt Danzig möge stets dessen

„eingedenk sein, daß der Grund für ihr Dasein und der einzige und alleinige Zweck der Errichtung der Freien Stadt gewesen sei, Polen den freien Zugang zum Meere zu sichern. Wenn es anders wäre, würde man Danzig vielleicht bei Deutschland gelassen haben."

Auf der XXV. Ratstagung vom Juli 1923 gab der polnische Regierungsvertreter Minister Plucinski in der Aussprache über einen Bericht des Botschafters Quinones de Leon zur allgemeinen Lage in der Freien Stadt Danzig eine Erklärung ab, in der er von den polnischen Rechten in der Freien Stadt sagt:

„sie stellen die notwendigen Garantien dar, um Polen den freien und sicheren Zugang zum Meere zu gewährleisten, die der einzige Grund für die Abtrennung des Danziger Gebietes vom Deutschen Reich und die Errichtung der Freien Stadt gewesen sind".

Den gleichen Standpunkt hat Polen u. a. in offiziellen Schreiben eingenommen, die es im Jahre 1921 an die Internationale Verteilungskommission für die in Danzig belegenen ehemaligen Reichs- und Staatsgüter richtete. So heißt es z. B. in einer polnischen Note vom 25. Februar 1921:

„Die Bestimmungen des Teils XI des Friedensvertrages . . . sehen den freien Zugang Polens zum Meere vor und die Garantie der sich daraus ergebenden Rechte. Die Freie Stadt ist also durch den Vertrag von Versailles errichtet worden, um dieses Hauptbedürfnis zu befriedigen und um gleichzeitig die wirtschaftliche Einheit des polnischen Staates, deren einziger Ausweg sie ist, vollständig herzustellen."

In einer Note vom 5. Dezember 1921 schreibt die polnische Regierung:

„Diese Zuteilung (sc. bestimmter Grundstücke im Hafenabschnitt an Polen) ist eine Bedingung sine qua non, damit die polnische Regierung den Auswandererverkehr über den Hafen von Danzig und nur über den Hafen von Danzig lenken kann."

Die Freie Stadt Danzig hat ihrerseits diese Sachlage offiziell anerkannt. In einer Note, die die Danziger Delegation im Verlaufe der Pariser Verhandlungen über den Abschluß des im Artikel 104 des Versailler Vertrages vorgesehenen Vertrags zur grundsätzlichen Festlegung der Danzig-polnischen Beziehungen an die Botschafterkonferenz als die Vermittlerin dieses Abkommens richtete, und die sich mit der Frage der

Souveränität der Freien Stadt Danzig befaßt, heißt es unter Bezugnahme auf die bereits mehrfach zitierte Mantelnote der Alliierten an die deutsche Friedensdelegation vom 16. Juni 1919:

„Klar wird hier gesagt, daß Danzig von Deutschland abgetrennt worden ist, nicht um dem polnischen Staat einen Gebiets- und Hoheitszuwachs zu gewähren, sondern allein um ihm den freien und sicheren Zugang zur See zu verschaffen.“

Der Rat des Völkerbundes hat ebenfalls, und zwar in dem von ihm am 17. November 1920 angenommenen Berichte des Vicomte Ishii über den Schutz der Freien Stadt Danzig eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Danzig-Bestimmungen des Versailler Vertrages darauf abzielten, Polen den freien Zugang zum Meere zu geben. Indem der Bericht auf die Rechte hinweist, die Polen gemäß Artikel 104 des Versailler Vertrages in der Freien Stadt haben soll, bemerkt er anschließend: diese „Bestimmungen bezwecken, Polen den freien Zugang zum Meere zu sichern“.

Diese Anführungen mögen genügen, um darzutun, daß bei allen Beteiligten einschließlich Polens vollkommene Einigkeit darüber herrschte, daß die Regelung, die in Versailles bezüglich Danzigs getroffen worden ist, den einen alleinigen Zweck hatte, Polen in den Besitz des ihm zugesprochenen freien und ungehinderten Zuganges zum Meere zu setzen.

III.

Der Bruch des Versailler Vertrages durch Polen. Polen will sich durch Gdingen von Danzig unabhängig machen. Danzigs Rechtsstandpunkt. Gdingen ist überflüssig.

Dennoch hat sich Polen an den Versailler Vertrag nicht gehalten. Unzufriedenheit über die in Versailles getroffene, Polens hochfahrende Machtpläne nicht befriedigende Regelung der Danziger Frage hat Polen bestimmt, in unmittelbarer Nähe der Danziger Grenze im Bereich des ihm übereigneten Korridorküstenabschnittes einen eigenen Hafen anzulegen, um sich von Danzig unabhängig zu machen.

Die Entwicklung, die dieser Gdingener Hafen dank einer fast hemmungslos zu nennenden Investitions- und Subventionspolitik des polnischen Staates in einem Zeitraum von fünf Jahren genommen hat, läßt erkennen, daß für die wirtschaftliche Existenz Danzigs, deren Rückgrat der durch die Konkurrenz Gdingens aufs schwerste beeinträchtigte Hafen und

Handel Danzigs ist, eine Gefahr aufgestiegen ist; die auch die rechtliche und politische Existenz der Freien Stadt Danzig und damit zugleich die Regelung von Versailles selbst ins Wanken bringt. Diese Bedrohung Danzigs hat so bedenkliche Ausmaße angenommen, daß die Regierung der Freien Stadt sich nach ergebnislos verlaufenen Bemühungen um eine Verständigung mit Polen gezwungen gesehen hat, am 9. Mai 1930 den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig, der durch den Versailler Vertrag und die Pariser Konvention mit der erstinstanzlichen Entscheidung der Danzig-polnischen Konflikte betraut worden ist, dahin anzurufen, zu entscheiden, daß Polen verpflichtet ist, Danzig als den ihm in Versailles zugebilligten Zugang zum Meere auszunutzen und Danzig keinerlei Nachteile und Schädigungen durch Gdingen und andere Maßnahmen zur Ableitung des Seeverkehrs zuzufügen.

Der Antrag der Freien Stadt Danzig stützt sich auf die Argumente, mit denen die alliierten Mächte die Versailler Danzig-Regelung selbst begründet haben. Der Standpunkt Danzigs läßt sich kurz folgendermaßen umschreiben:

Danzig ist vom Deutschen Reich abgetrennt, ist durch Proklamation der Interalliierten Hauptmächte auf Grund des Versailler Vertrages zu einer Freien Stadt erhoben worden, in dieser Freien Stadt Danzig sind Polen wesentliche Rechte durch anschließende Danzig-polnische Verträge, die auf dem Artikel 104 des Versailler Vertrages beruhen, übertragen worden, um ihm den benötigten Zugang zum Meere zu gewährleisten. Das Problem des polnischen Zuganges zum Meere war damit formalrechtlich und praktisch bindend gelöst.

Polen hat sich unter Aufwendung ungeheurer Kosten auf eigenem Staatsgebiete in unmittelbarer Nähe Danzigs einen nationalen Hafen erbaut. Dieser Gdingener Hafen ist ein Konkurrenzhafen, der dem Danziger Hafen mehr und mehr das Wasser abgräbt. Wie die nur sehr langsam voranschreitende wirtschaftliche Entwicklung Polens auf der einen Seite und die ganz erheblichen unausgenutzten Ausbaumöglichkeiten des Danziger Hafens auf der andern beweisen, ist der Gdingener Hafenbau überflüssig. Außerdem zeigt die Entwicklung des Danziger Hafens und die des Gdingener Hafens, daß der Danziger Hafen an den Gdingener Hafen Schiffahrtslinien, Warenverkehr, Personenverkehr in erheblichem Umfange verloren und durch die Konkurrenz Gdingens noch eine ganze Reihe weiterer schwerwiegender Benachteiligungen erfahren hat, obwohl der Danziger Hafen nachweislich auch den Umschlag in Gdingen, der in den verflossenen Jahren durch ausschließlich zum Nutzen Gdingens getroffene Tarifbegünstigungen, Zoll-, Steuerermäßigungen usw. der polnischen Regierung zusätzlich über die Seeküste geleitet worden ist, ohne Schwierigkeiten glatt hätte

bewältigen können. Infolge dieser Maßnahmen Polens, denen Danzig Repressalien nicht entgegenzusetzen vermag, ist der Danziger Hafen bereits aus der Rolle verdrängt worden, die ihm der Versailler Vertrag bestimmt hat.

Danzig argumentiert weiter:

Wenn Polen durch den Versailler Vertrag einen eigenen hafenlosen Küstenabschnitt erhalten hat, der ihm einen Zugang zum Meere nicht gewährte, andererseits aber den Danziger Hafen unter besonderen Rechtsfixierungen ausdrücklich als den versprochenen ungehinderten und freien Zugang zum Meere zur Nutzung übertragen erhielt, so folgt daraus, daß Polen verpflichtet ist, diesen Danziger Hafen vollkommen auszunutzen. Auch dann, wenn es sich in seinem eigenen Küstenbereich einen eigenen nationalen Hafen zulegt.

Es ist selbstverständlich, daß man Polen nicht das Recht absprechen kann, an seiner Küste eigene Hafenanlagen zu schaffen. Aber in der Zubilligung der vollkommenen Benutzung des Danziger Hafens für sich als Zugang zum Meere liegt eine wesentliche Beschränkung der freien Verfügung Polens über seine eigene Seeküste. Weil der Danziger Hafen Polen als Meereszugang bereitgestellt worden ist und Danzig deshalb vom Reich abgetrennt und zu einem eigenen Staate erhoben worden ist, besitzt Polen nur dann und nur in dem Umfange vollkommene Freiheit in der hafenmäßigen Ausbeutung seines Küstenabschnitts, als der Danziger Hafen nachweislich den polnischen seewärtigen Warenim- und -export, den Passagierverkehr usf. zu bewältigen nicht ausreicht oder nicht mehr ausreicht.

Dieser Standpunkt ergibt sich logisch aus der Versailler Rechtslage und auch aus den Verträgen, die Danzig und Polen in Ausführung des Versailler Vertrages miteinander abgeschlossen haben; denn alle diese Verträge sind ihrerseits wieder auf dem Grundgedanken aufgebaut, daß Danzig der Zugang Polens zum Meere sein soll.

Daher die Verpflichtungen Danzigs, die polnische Zollgesetzgebung auch als für sich geltend zu betrachten und anzuwenden, einen beschränkten polnischen Transitpostdienst im Danziger Hafen zuzulassen, die Verwaltung der Danziger Eisenbahnen der polnischen Staatsbahn zu überlassen[1]), Polen den Kriegsmitteltransport über den Danziger Hafen zu gestatten u. a. m.

---

[1]) Der Hohe Kommissar des Völkerbundes hat in einer Entscheidung über die Verwaltung der Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 15. August 1921 bezeichnenderweise erklärt:

„Es ist klar, daß die Haupteisenbahnlinien und ihre Bahnhöfe und Güterbahnhöfe dem Hafen und dem Hinterlande mehr dienen als der Freien Stadt und daß sie deshalb nicht in erster Linie den Bedürfnissen der Freien Stadt (sc. sondern Polens) dienen."

Daher die Verpflichtungen Polens, die besonderen Interessen Danzigs als Hafen- und Handelsplatz in seiner Zollgesetzgebung und beim Abschluß von Handelsverträgen zu berücksichtigen, die konsularischen Interessen der Freien Stadt Danzig durch seinen diplomatischen Apparat sicherzustellen usf.

Das Rechtsgebäude der Danzig-polnischen Verträge spiegelt in eindeutiger Weise die Gegenseitigkeit der wirtschaftlichen Interessen Danzigs und Polens wider, die auf der Tatsache beruht, daß der Danziger Hafen Polen als Zugang zum Meere dienen und Polen sich des Danziger Hafens als seines Meereszuganges bedienen soll.

Zum Beweise hierfür möge beispielsweise auch der im Artikel 26 des Danzig-polnischen Grundvertrags von Paris vom 9. November 1920 umschriebene Aufgabenkreis des Hafenausschusses angezogen werden.

> Der Danziger Hafenausschuß „soll verpflichtet sein, Polen die freie Benutzung und den Gebrauch des Hafens und der im Art. 20 bezeichneten Verbindungsmittel ohne jede Einschränkung und in dem für die Sicherstellung des Ein- und Ausfuhrverkehrs nach und von Polen notwendigen Maße zu gewährleisten. Der Ausschuß soll verpflichtet sein, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die den Ausbau und die Verbesserung des Hafens und der Verbindungswege sicherstellen, um allen Bedürfnissen dieses Verkehrs zu gegenügen."

Dieser Artikel, der die Billigung der Botschafterkonferenz gefunden hat, bezeugt zur Evidenz, daß der Danziger Hafen die Aufgabe hat, den gesamten seewärtigen Warenumschlag Polens zu regulieren. Diese Aufgabe trägt also den Charakter der Ausschließlichkeit.

Das Danzig-polnische Vertragsverhältnis, wie es in Versailles in seinen Grundlinien festgelegt wurde, wird folglich in dem Augenblicke seiner elementaren Grundvoraussetzung beraubt, in welchem sich Polen vom Danziger Hafen zurückzuziehen beginnt. Dieser Fall ist durch die Schaffung eines zweiten polnischen Zugangs zum Meere in Gdingen, für den eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht vorliegt, wenn Polen seine Rechte am Danziger Hafen voll ausnutzt, eingetreten. Wie schon die bisherigen Darlegungen einwandfrei bezeugen, hat die Freie Stadt Danzig aber auf diese volle Ausnutzung einen vollgültigen Rechtsanspruch. Polen ist nicht etwa nur berechtigt, den Danziger Ha-

fen als Zutritt zum Meere zu benutzen, Polen ist vielmehr auch verpflichtet, ihn voll, d. h. bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit auszunutzen.

Diese Verpflichtung, die Polen seit der Inangriffnahme der Gdingener Hafenbaupläne begreiflicherweise nicht mehr wahr haben möchte, ist auch vom Völkerbund anerkannt und bestätigt worden.

In einer von Danzig und Polen durch Vertrag vom 23. September 1921 als rechtsverbindlich anerkannten Entscheidung vom 15. August 1921 setzte der Hohe Kommissar des Völkerbundes fest:

„Die polnische Regierung wird sich verpflichten, den Hafen von Danzig voll auszunutzen (will engage to make full use), welche anderen Häfen sie in Zukunft auch an der Ostsee-Küste eröffnen mag.“

Und in einem weiteren Punkte dieser Entscheidung heißt es, auf Danzig gemünzt:

„Die Danziger Regierung wird sich verpflichten, die Interessen Polens bezüglich des freien Zuganges zum Meere zu allen Zeiten zu wahren, des freien Zugangs, der Polen durch die mir seitens des Rates des Völkerbundes in seinem Beschluß vom 22. Juli 1921 erteilten Anweisungen erneut gewährleistet wird.“

Nicht ohne triftigen Grund hat der Beauftragte des Völkerbundes hier vorausschauend die durch etwaige Absichten Polens, im Bereiche seiner Küste eigene Hafenanlagen zu schaffen, für den Danziger Hafen möglicherweise entstehende Situation in den Tenor seiner Entscheidung einbezogen. Gerade damals tauchten erneut offenbar auf Informationen maßgebender polnischer Regierungskreise beruhende Meldungen in der polnischen Presse auf, daß in Gdingen ein großer moderner Handels- und Kriegshafen erbaut werden solle. Man vernahm von verschiedenen Projekten, die in den zuständigen polnischen Ministerien eingehender Beratung unterlagen.

Zum ersten Male war die Nachricht von solchen Planungen im Oktober 1920 von der amtlichen polnischen Telegraphenagentur verbreitet worden, die lebhafte Kommentare besonders in der Danziger Presse hervorriefen. Es war zu jener Zeit, als in Paris die Verhandlungen zwischen Danzig und Polen über den mehrfach angezogenen Danzig-polnischen Grundvertrag, die Pariser Konvention vom 9. November 1920, unter Vermittlung der Botschafterkonferenz zum Abschluß gekommen waren, und die Botschafterkonferenz auf die Unterzeichnung des von ihr eingehend überprüften, zum Teil selbst entworfenen Textes drang. Die Polen weigerten sich hartnäckig, ihre Unterschrift zu geben. Und die Botschafterkonferenz, die wiederholt erklärt hatte, der

von ihr vorgelegte Textentwurf entspreche den Intentionen des Versailler Vertrages, — weshalb sie in irgendwie belangreiche Änderungen des von ihr als endgültig bezeichneten Textes nicht einwilligen könne, — mußte erst die Hilfe des Völkerbundes in Anspruch nehmen, um Polen zur nachträglichen, übrigens vorbehaltlosen Unterzeichnung des Vertrages, die am 18. November 1920 durch keinen Geringeren als den polnischen Ministerpräsidenten Paderewski vollzogen wurde, zu veranlassen.

In den letzten Oktobertagen hatte die polnische Telegraphenagentur (PAT) folgende hochinteressante Meldung herausgehen lassen: Nach Entgegennahme eines Berichts des polnischen Außenministers Fürsten Sapieha über den Stand der Pariser Verhandlungen betr. das Danzig-polnische Abkommen habe der interministerielle Seeausschuß beschlossen, eine Unterkommission aus Vertretern verschiedener Ministerien an die polnische Küste zwecks Prüfung der Eignung Gdingens zum Handels-, Fischerei- und Kriegshafen zu entsenden. Der Beschluß werde damit begründet, Polen müsse sich nach einem andern Zugang zum Meere umsehen, wenn es seine Forderungen in Paris nicht durchzusetzen vermöge.

Was waren das für Forderungen, auf deren Durchsetzung Polen so hartnäckig bestand? Es war u. a. die Forderung der vollkommenen militärischen und maritimen Oberhoheit über die Freie Stadt Danzig, die Forderung der Unterhaltung von Garnisonen im Danziger Staatsgebiet, die Forderung des staatlichen Polizei- und Aufsichtsrechts über die Danziger Küstengewässer, der eigenen Zollverwaltungsausübung in der Freien Stadt, der Vereinheitlichung aller Danziger Abgaben, indirekter Steuern usw. mit den polnischen, der Übernahme der gesamten Hafenverwaltung einschließlich der Freihafenzone durch Polen, der Unterstellung der Danziger Handelsflotte unter polnische Flagge, der Einführung der polnischen Währung in der Freien Stadt, der obligatorischen Einführung der polnischen Sprache als gleichberechtigter Gesetzessprache usf.

Mit vollem Recht hatte die Botschafterkonferenz unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit dieser Forderungen mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages die polnischen Aspirationen zurückgewiesen. Wie ein Aufbegehren, wie eine Auflehnung gegen den Spruch der Botschafterkonferenz mutet da der von der polnischen amtlichen Telegraphenagentur verbreitete Beschluß des polnischen Interministeriellen Seeausschusses an.

Tatsächlich haben dann auch schon damals und in der Folgezeit amtliche Warschauer Kommissionen die Frage der Eignung Gdingens als Hafenbauplatz und neben anderem auch die Frage der Möglichkeit eines Kanalbaues Dirschau—Gdingen zwecks Ableitung des Weichselverkehrs von Danzig nach Gdingen an Ort und Stelle geprüft und jene Projekte entwerfen lassen, welche die Grundlage des polnischen Gesetzes vom 23. September 1922 abgegeben haben, in dem der Bau

des Gdingener Hafens „als eines gemeinnützigen Hafens" (!!) gesetzmäßig verankert worden ist. In dem in der zitierten PAT-Meldung veröffentlichten Beschluß des polnischen Interministeriellen Seeausschusses und in diesem Gesetz vom 23. September 1922 sind die Ausgangspunkte des Gdingener Hafenbaus zu erblicken.

Nicht eine festgestellte oder angenommene Leistungsunfähigkeit oder Leistungsbeschränktheit des Danziger Hafens, sondern die innere, vom Rechtsverhalte unbeeinflußte Ablehnung der Versailler Grundbestimmungen über den Zugang Polens zum Meere seitens Polens ist der wahre Beweggrund des Planes und der Durchführung des polnischen Hafenbaues von Gdingen. Die Leistungsfähigkeit des Danziger Hafens zur Bewältigung des gesamten polnischen Im- und Exports und Transits steht außer Zweifel und wird auch auf weit absehbare Zeit nicht zur Debatte gestellt werden können.

IV.

Die Anrufung der Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes durch Danzig zur Wiederherstellung seines Rechtes als Polens Zugang zum Meere.

Dieser Auflehnung Polens gegen den Versailler Vertrag steht das Recht Danzigs aus dem Versailler Vertrage, von Polen als der Zugang zum Meere angesehen und ausgenutzt zu werden, diametral gegenüber. Was Danzig in seiner Note an den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig vom 9. Mai 1930 fordert, ist nicht ein Jota mehr als die Erfüllung des Versailler Vertrages durch Polen. Die Freie Stadt Danzig beansprucht die volle Ausnutzung ihres Hafens durch Polen, wie sie ihr durch den Vertrag von Versailles und die erwähnte rechtsgültige Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes vom 15. August 1921 verbürgt worden ist.

Die Danziger Klage faßt ihre Darlegungen folgendermaßen zusammen:

„1. Polen fügt durch den Bau und Betrieb des Hafens von Gdingen dem Danziger Wirtschaftsleben und dem Danziger Staat schwere Schäden und Gefahren zu.

2. Die Maßnahmen der polnischen Regierung stehen im Widerspruch mit den Verträgen und

Entscheidungen und verletzen die Polen auferlegten Verpflichtungen, Danzig als seinen einzigen Zugang zum Meere voll auszunutzen."

Der Antrag der Danziger Regierung auf Entscheidung lautet dementsprechend dahin, der Hohe Kommissar des Völkerbundes möge

„entscheiden, daß die polnische Regierung verpflichtet ist,

1. alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch auf dem Gebiet des Eisenbahntarifwesens, zu treffen, daß der nicht über die Landgrenze laufende Teil des Waren- und Personenverkehrs von und nach Polen, sowie des Transitverkehrs durch Polen im Danziger Hafen umgeschlagen wird,

2. alles zu tun, um den Hafen von Danzig und die Zufuhrwege der Eisenbahn- und Wasserstraßen so zu entwickeln und zu verbessern, daß sie allen Bedürfnissen des unter 1 genannten Verkehrs Genüge leisten können,

3. alle Maßnahmen in Bezug auf andere Häfen zu unterlassen, durch welche der Waren- und Personenverkehr von Danzig abgelenkt wird, insbesondere Vergünstigungen in Bezug auf öffentliche Abgaben und sonstiger Art, den Abschluß von Pachtverträgen mit der Verpflichtung zu Investierungen und zur Leistung eines gewissen Mindestumschlags, durch Maßnahmen auf dem Zollgebiet, durch welche für die Beförderung über Gdingen Zollermäßigungen, Befreiungen oder sonstige Vergünstigungen in Aussicht gestellt werden, oder Maßnahmen auf dem Gebiete der Zuteilung von Kontingenten oder sonstige Maßnahmen wirtschaftlicher oder anderer Art."

V.

Der Vorwurf Polens, Danzig greife die Souveränität Polens an, ist unberechtigt. Danzig wehrt sich gegen die Verletzung seiner Grundrechte durch Polen.

Es ist sehr bezeichnend, daß die von Polen dem Hohen Kommissar des Völkerbundes unter dem 19. Juli 1930 eingereichte Gegennote die Auffassung vertritt,

„daß die vom Senat der Freien Stadt Danzig gestellten Anträge keine Streitfrage zwischen Polen und der Freien Stadt bilden können,

und zwar deshalb nicht, weil der Danziger Antrag ein Angriff auf die Unabhängigkeit und die politische und wirtschaftliche Souveränität des polnischen Staates ist, sowie auf dessen Recht auf freie Entwicklung".

Das ist eine vollkommene Verdrehung der tatsächlichen Lage und wendet sich wiederum gegen den Versailler Vertrag.

Ganz abgesehen davon, daß (in formaler Hinsicht) für jeden Streitfall zwischen Danzig und Polen, welcher Art er auch immer sein möge, nach Artikel 103 des Versailler Vertrages und Artikel 39 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 die schiedsrichterliche Zuständigkeit der vorgesehenen Instanzen, den Hohen Kommissar des Völkerbundes und den Völkerbundsrat, gegeben ist, ist es vollkommen abwegig, wenn Polen meint, Danzigs Antrag greife in die Souveränitätsrechte Polens ein. Danzig wäre in der Tat das willenlose Objekt der freien willkürlichen Maßnahmen Polens, wenn es sich nicht gegen solche Maßnahmen zur Wehr setzen könnte, die seine wirtschaftliche und politische Existenz wider geschriebenes Recht und wider Billigkeit in Gefahr bringen. Danzig setzt sich nur gegen die seine Existenz bedrohende Verletzung seiner garantierten Grundrechte durch Polen zur Wehr. Der Versailler Vertrag hat die Freie Stadt Danzig keineswegs dem souveränen Willen Polens ausgeliefert, sondern auf sich selbst gestellt und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der beiden Staaten säuberlich fixiert. Auch die Souveränität Polens hat ihre Grenzen, in Sonderheit an den Verträgen, die seine eigene Unterschrift tragen. Zu diesen Verträgen gehört auch und gewiß nicht an letzter Stelle der Vertrag von Versailles.